

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Marcel Scharrelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

Fachkräftesituation in der Veranstaltungstechnik - Handlungsbedarf für Niedersachsen?

Anfrage des Abgeordneten Marcel Scharrelmann (CDU), eingegangen am 03.07.2026 -
Drs. 19/11125,
an die Staatskanzlei übersandt am 07.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 04.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Für den Betrieb von Theatern, Stadthallen und anderen Versammlungsstätten in Niedersachsen sind nach der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung qualifizierte Verantwortliche für Veranstaltungstechnik einzusetzen (§§ 39 f. NVStättVO).

Aus Kommunen und seitens Betreibender von Veranstaltungsstätten wird dem Vernehmen nach auf etwaige Herausforderungen bei der Gewinnung qualifizierten Personals im Bereich der Veranstaltungstechnik hingewiesen. Zugleich erfolgt die Anerkennung beruflicher Qualifikationen innerhalb der Europäischen Union gemäß vorliegenden Informationen auf Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Voraussetzungen zur Befähigung als Verantwortliche oder Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ergeben sich aus den Bestimmungen des § 39 Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Dieser lautet:

„(1) ¹Als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik können demnach beauftragt werden

1. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Veranstaltungstechnik,
2. technische Fachkräfte, die im fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26.01.1997 (BGBl. I S. 118) in allen Prüfungsfächern, in der Projektarbeit und in dem Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen in ihrer jeweiligen Fachrichtung erbracht haben,
3. Hochschulabsolventen mit berufsqualifizierendem Abschluss der Fachrichtung Theatertechnik oder Veranstaltungstechnik mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung im technischen Betrieb von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen sowie
4. technische Fachkräfte, die als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik nach den bis zum 01.02.2005 geltenden Vorschriften tätig werden durften.

²Die Industrie- und Handelskammer Hannover kann zum Nachweis der Befähigung nach Satz 1 einen Befähigungsausweis 8...) ausstellen. ³Die Befähigung nach Satz 1 kann auch durch einen Befähigungsausweis nachgewiesen werden, der in einem anderen Land ausgestellt worden ist.

(2) ¹Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurden und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden, sind entsprechend den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen den in Absatz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

Da den Befähigungsnachweisen nach Absatz 1 Satz 2 eine länderübergreifende Anerkennung zukommt, ist hier die möglichst einheitliche Umsetzung der Anforderungen geboten. Die niedersächsische Regelung entspricht diesbezüglich der vorbildgebenden Musterverordnung der Bauministerkonferenz.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Personal- und Fachkräftesituation bei Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik in niedersächsischen Theatern, Stadthallen und sonstigen Versammlungsstätten vor?

Für den Bereich der drei niedersächsischen Staatstheater in Braunschweig, Hannover und Oldenburg wie auch der vom Land geförderten Bühnen in kommunaler Trägerschaft mit eigenen künstlerischen Ensembles liegen der Landesregierung für die Berufe Technische Direktion / Bühnenmeister / Beleuchtungsmeister dahin gehend Informationen vor, dass es in einzelnen Theatern und einzelnen Berufsbildern zu Herausforderungen bei der Wiederbesetzung offener Stellen kommt. Es ist nicht mehr problemlos möglich, freiwerdende Stellen in den genannten Berufen rasch zu besetzen. Daher bleiben an einzelnen Häusern Stellen in den genannten Berufen teilweise über mehrere Monate unbesetzt.

In Bezug auf Stadthallen und sonstige Versammlungsstätten liegen der Landesregierung keine konkreten Informationen vor. Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Niedersachsen Bremen, waren in der Berufsgruppe Veranstaltungs-, Kamera- und Tontechnik im Dezember 2025 in Niedersachsen 2 872 Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, darunter 1 750 Fachkräfte. Im Juni 2026 waren in diesen Berufen 505 Menschen arbeitsuchend gemeldet, davon 309 arbeitslos. Diesen standen 30 offene Stellen gegenüber. 356 Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildung für diese Berufe standen 75 Ausbildungsstellen gegenüber. In diesen Berufen ergibt sich somit rechnerisch ein Nachfrageüberschuss, sodass die Gewinnung von Personal in der Regel möglich sein sollte.

2. Sind der Landesregierung jegliche europäischen Rechtsvorschriften, Empfehlungen, Projekte oder Initiativen bekannt, die im Bereich der Theater- und Veranstaltungstechnik möglicherweise stärker auf nachgewiesene fachliche Kompetenzen bzw. Fachkräfte abstellen als auf bestimmte nationale Berufsabschlüsse wie den Meister für Veranstaltungstechnik? Wenn ja, bitte auflisten.

Der Europäischen Qualifikationsrahmen (EQF) sieht je nach erworbenen Kompetenzen acht Stufen von Qualifikationen vor. Dies verbessert die europaweite Vergleichbarkeit der Qualifikationen und die Mobilität von Fachkräften. Seit seiner Einführung stehen nicht mehr allein Berufsabschlüsse im Mittelpunkt, sondern die tatsächlich nachgewiesenen Kompetenzen („Learning Outcomes“). Mit dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) wurde dieser Ansatz 2013 in Deutschland umgesetzt. Der Europass ergänzt ihn, indem Qualifikationen europaweit nachvollziehbar dargestellt werden.

Im Bereich der Theatertechnik gab es schon lange eigenständige sektorale Qualifikationen wie den Bühnenmeister oder Beleuchtungsmeister. Aus Sicht der Landesregierung ist hier in den letzten Jahren eine interessante Entwicklung zu beobachten, indem der „Geprüfte Berufsspezialist für Theater-technik“ an diese sektoralen Qualifikationen anknüpft. Der „Geprüfte Berufsspezialist für Theater-technik“ wurde 2024 an der Handwerkskammer Oldenburg eingeführt und dem Niveau DQR/EQF 5 zugeordnet. Dem DQR/EQF 5 sind Qualifikationen wie Berufsspezialist oder Fachberater sowie Geprüfter Servicetechniker zuzuordnen. Entscheidend ist dabei nicht die Bezeichnung des Abschlusses, sondern die in einer qualitätsgesicherten Prüfung nachgewiesene berufliche Handlungskompetenz.

Die Anforderungen des § 39 NVStättVO sind hingegen grundsätzlich dem Niveau DQR/EQF 6 zuzuordnen. Dazu gehören Qualifikationen wie Bachelor, Geprüfter Fachwirt oder Meister.

3. Plant die Landesregierung eine Novellierung der NVStättVO zur etwaigen Änderung der Anforderungen an Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, beziehungsweise prüft sie derzeit gegebenenfalls entsprechende Möglichkeiten?

Konkrete Änderungen des § 39 NVStättVO sind derzeit nicht vorgesehen. Ob sich aus dem derzeit laufenden Prozess zur Änderung der Musterverordnung Änderungen bezüglich der Anforderungen an Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ergeben, bleibt abzuwarten. Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, besteht hier das Bestreben einer einheitlichen Umsetzung, sodass etwaige Änderungen dann auch in niedersächsisches Recht überführt werden sollen.

4. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Veranstaltungen aufgrund etwaig fehlender Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik nicht oder eingeschränkt durchgeführt werden konnten?

Nein. Für den Bereich der Staatstheater und Kommunaltheater (siehe Frage 1) sind der Landesregierung keine Fälle bekannt, in denen Veranstaltungen nicht durchgeführt werden konnten. Der Landesregierung ist allerdings bekannt, dass die Einrichtungen im Falle von Fachkräftemangel ihre Veranstaltungsdisposition so ausgestalten, dass mit höchster Priorität der reibungslose Ablauf der Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Hierdurch entstehen mittelbar Einschränkungen bei der Vorbereitung von Veranstaltungen, etwa im Zuge der technischen Betreuung des häufig sechswöchigen Probenprozesses für eine Theaterproduktion.